



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Friedensplatz 1
44122 Dortmund

Tel. 0231 / 57 45 13-14
oder 0231 / 50 2 43 80-85

Fax 0231 / 57 91 47
E-Mail: fraktion@spd-fraktion-dortmund.de

17.09.2018

Zusatz- /Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt

Sitzungsart:	Stellungnahme	TOP-Nr.:
öffentlich		7.1
Gremium:		Beratungstermin:
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit		18.09.2018

Tagesordnungspunkt

Sozialer Arbeitsmarkt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit bittet um Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Antrages:

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich den Kabinettsentwurf der Bundesregierung („10. SGB II-ÄndG -Teilhabechancengesetz“) zur gesetzlichen Implementierung neuer Förderinstrumente des allgemeinen und sozialen Arbeitsmarktes. Da an einigen Eckpunkten des geplanten Regelinstrumentes noch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht, fordert der Ausschuss den Kabinettsentwurf wie folgt zu verbessern:

1. Es ist grundsätzlich der Tariflohn anzuwenden.
2. Für die Dauer der Maßnahme werden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.
3. Eine Arbeitslosigkeit von vier Jahren ist ausreichend für eine Teilnahme an der Maßnahme.
4. Eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzbarkeit der gesetzlichen Neuregelungen für Kommunen aus arbeitsrechtlicher Sicht ist erforderlich, um möglichen Kla-

gen auf Entfristung [bezogen auf die Fristen des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)] der Arbeitsverhältnisse entgegen zu wirken.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses die sich aus dem aktuellen Kabinettsentwurf des Teilhabechancengesetz ergebenden Vor- und Nachteile für langjährig arbeitslose Menschen in Dortmund darzustellen.

Begründung:

Zu 1. Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass eine Übernahme der Kosten lediglich in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnes erfolgen soll. Hierdurch würden alle an einen Tariflohn gebundenen Arbeitgeber benachteiligt. Die Differenz zu dem zu zahlenden Tariflohn müsste mit Eigenmitteln ausgeglichen werden. Die Arbeitgeber, die schon jetzt nicht an Tarife gebunden sind, würden durch das Gesetz profitieren. Dieser Ansatz darf nicht unterstützt werden, auch damit der hierdurch entstehende Wettbewerbsnachteil für tarifgebundene Arbeitgeber nicht dazu führt, dass sich diese nicht mehr für das Programm gewinnen lassen. Insbesondere bei Kommunen in der Haushaltssicherung wäre damit von vorneherein ein Ausschlusskriterium für die Schaffung von geförderten Stellen vorhanden.

Zu 2. Dem bisherigen Entwurf folgend, sollen die Stellen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein. Einzige Ausnahme ist hierbei der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der nicht abgeführt werden soll. Begründet wird dies mit einem vermeintlichen Drehtüreffekt, der entstehen würde, wenn Arbeitslosengeldansprüche erworben würden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Wenn die geschaffenen Stellen, die gleichwertig mit einer anderen sozialversicherungspflichtigen Betätigung sein sollen, nicht nach mehrjähriger Beschäftigung zu einem Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld führen, fallen die Teilnehmer direkt wieder zurück in ihre vorherige Situation. Hier liegt der eigentliche Drehtüreffekt. Eine Verbesserung durch die Aufnahme der Tätigkeit für die Teilnehmer ist nicht erkennbar. Am Ende führt dies dazu, dass die Arbeitslosenversicherung spart, der Steuerzahler aber zahlen muss.

Zu 3. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass als Anspruchsvoraussetzung die Dauer des Leistungsbezuges von sieben Jahren festgesetzt wird. Um geeignete Kandidaten für die geplanten Stellen zu finden, reicht dieser Personenkreis nicht aus. Auch bei einer deutlich geringeren Bezugsdauer liegt bereits eine große Ferne zum Arbeitsmarkt und eine verfestigte prekäre Lebenssituation vor. Entsprechend des ersten Gesetzesentwurfes wäre ein realistischer Zeitraum von 4 Jahren Leistungsbezug innerhalb der letzten 5 Jahre eine sinnvolle Begrenzung.

Zu 4: Dieses Problem betrifft nicht ausschließlich die Kommunen, sondern alle Arbeitgeber und es ist zu befürchten, dass nicht genügend Arbeitgeber unter diesen Bedingungen bereit sein werden, langzeitarbeitslose Menschen einzustellen.

Die neuen Förderinstrumente besitzen das Potenzial, die Situation von Langzeitarbeitslosen signifikant zu verbessern und die Mittel versetzen die Job-

Center gemeinsam mit den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden in die Lage, einen marktgerechten Weg zur Schaffung von Helferarbeitsplätzen zu schaffen. Dazu zählen beispielsweise Leistungen im Bereich Quartiers-Service, Bringdienste und Kümmerer, Grünpflege und Altbausanierungen. Die Stadt Dortmund hat als Modellkommune im Rahmen des Programms MAGS „Modellprojekte zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in NRW“ bereits gute Erfahrung gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

Renate Weyer

Christel Poch